

# Stellungnahme



## **Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung „Änderung des Zivildienstgesetzes“ des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 17.12.08 und Beantwortung der vorab mitgeteilten Fragen**

### *Grundsätzliche Einschätzung:*

Der Zivildienst ist als Ersatzdienst gemäß Artikel 12a Grundgesetz Bestandteil der Wehrpflicht und stellt unstreitbar einen umfassenden Eingriff in die Freiheitsrechte junger Männer dar. Diese Eingriffe sind unnötig. Der Deutsche Bundesjugendring und die in ihm zusammengeschlossenen Jugendorganisationen fordern daher seit langem die Abschaffung der Wehrpflicht – und damit auch die des Zivildienstes als Ersatzdienst<sup>1</sup>.

Insofern stellt der vorliegende Entwurf des 3. Zivildienständerungsgesetzes<sup>2</sup> aus Sicht des Deutschen Bundesjugendrings kein zukunftsfähiges Konzept dar, zielt jedoch in vielen Punkten auf eine Verbesserung des aktuellen Systems und darauf, dass der Staat seine – aus dem Pflichtdienstcharakter abzuleitende – besondere staatliche Verantwortung gegenüber den Dienstleistenden besser wahrnimmt.

In diesem Kontext begrüßt der Deutsche Bundesjugendring die in der Zielbeschreibung und dem allgemeinen Begründungsteil festgehaltenen Ziele des Gesetzes. Gleichwohl muss er feststellen, dass die vorliegenden Entwürfe für die einzelnen Regelungen diesen Zielen nicht immer dienlich sind und sie teilweise sogar konterkarieren.

Zu einem wirklichen Lerndienst kann der Zivildienst aus Sicht des Deutschen Bundesjugendrings erst dann entwickelt werden, wenn er sich an den Standards des FSJ oder FÖJ orientiert.

---

<sup>1</sup> Siehe dazu u. a. folgende Positionen des Deutschen Bundesjugendrings: „Positionspapier des Deutschen Bundesjugendrings zur Sicherheitspolitik und zur Allgemeinen Wehrpflicht“ (2002) und „Zivildienst adä – Weg mit der Pflicht, her mit der Freiwilligkeit!“ (2003)

<sup>2</sup> BR-Drucksache 630/08

24 Im vorliegenden Gesetzesentwurf begrüßt der Deutsche Bundesjugendring vor allem folgende  
25 Ziele:

- 26 - verbesserte Ausrichtung des Zivildienstes auf das Ziel der Persönlichkeitsentwicklung  
27 und des Erwerbs von Qualifikationen
- 28 - Umsetzung des Zieles aus der Koalitionsvereinbarung, den Zivildienst als sozialen  
29 Lerndienst weiterzuentwickeln
- 30 - besserer Arbeitsplatzschutz für den Zivildienstleistenden
- 31 - Verbesserung der Möglichkeiten, die im Zivildienst erworbenen Kenntnisse und Fä-  
32 higkeiten auch darüber hinaus nutzen zu können (z. B. obligatorische Ausstellung ei-  
33 nes qualifizierten Zeugnisses)

34 Aus Sicht des Deutschen Bundesjugendrings wird der vorliegende Gesetzesentwurf jedoch  
35 dem dadurch formulierten politischen Anspruch nicht gerecht. Die in den einzelnen Regelun-  
36 gen zum Ausdruck kommende Vorstellung von Lerndienst, kann der Deutsche Bundesjugend-  
37 ring nicht teilen und lehnt sie ab.

38

39 Dem Deutschen Bundesjugendring ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass es sich beim Zi-  
40 vildienst – bei allem anerkennenswerten Engagement der Zivildienstleistenden – zuvörderst  
41 um die Ableistung der Wehrpflicht handelt und nicht um freiwilliges Engagement, wie die  
42 Aussage „Die Zivildienstnovelle versteht sich auch als ein Baustein zur Förderung von bür-  
43 gerschaftlichen Engagement“ im Allgemeinen Teil der Begründung<sup>3</sup> missverstanden werden  
44 könnte. Eine Verwischung der Trennlinie zwischen Pflicht- und Freiwilligendienst lehnt der  
45 Deutsche Bundesjugendring entschieden ab. Schon aus diesem Grund ist eine „freiwillige  
46 Verlängerung“ auf Basis des Zivildienstgesetzes abzulehnen.

47

---

<sup>3</sup> BR-Drucksache 630/08 S. 22

48 *Zu den vorab mitgeteilten Fragen:*

49 zu den Fragen 1, 3 und 6 (Diese Fragen werden aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs  
50 gemeinsam beantwortet):

51 *1. Wird mit dem jetzt vorgelegten Gesetzentwurf die Gestaltung des Zivildienstes als Lerndienst unterstützt und*  
52 *sind die vorgesehenen Maßnahmen zielführend und erfolgversprechend hinsichtlich der Persönlichkeitsent-*  
53 *wicklung, des Erwerbs sozialer und fachlicher Kompetenzen des Zivildienstleistenden?*

54 *3 Inwieweit enthält der vorliegende Gesetzentwurf ausreichende Vorgaben und Standards, um die Verlässlich-*  
55 *keit und Qualität des Zivildienstes als Lerndienst und insbesondere um die fachliche Einweisung zu gewähr-*  
56 *leisten?*

57 *6 Wie beurteilen Sie die Regelungen zu Einweisung, Einführung und Begleitung der Zivildienstleistenden?*  
58

59 Dem Anspruch, die im Koalitionsvertrag vom 11.11.2005 formulierte Absicht die Einführung  
60 für Zivildienstleistende in den Zivildienst konkret auszugestalten, würde der vorliegende Ge-  
61 setzentwurf nur gerecht werden, wenn er das soziale Lernen im Alltag der Zivildienstleistenden,  
62 die fachliche Einführung und die reflektierende Begleitung verbindlicher und verlässlicher  
63 als bisher regeln würde. Die vorliegende Fassung beschränkt sich jedoch weitgehend auf  
64 eine Flexibilisierung der bereits bisher vorhandenen Instrumente.

65 Der Deutsche Bundesjugendring spricht sich dafür aus, diese Instrumente für alle Zivildienst-  
66 leistenden nutzbar zu machen und sie auszuweiten. Die dafür notwendigen Haushaltsmittel  
67 sind einzuplanen. Ausgehend von der mittelfristigen Haushaltsplanung wären die eingeplan-  
68 ten Mittel ausreichend, wenn von der geplanten – dem Deutschen Bundesjugendring völlig  
69 unverständlichen – Erhöhung der Einberufungen<sup>4</sup> abgesehen würde.

70 Im Blick auf das Ziel, den Zivildienst als Lerndienst für alle Zivildienstleistenden zu gewähr-  
71 leisten, vermisst der Deutsche Bundesjugendring in den Formulierungen im Gesetzesentwurf  
72 die notwendige Verlässlichkeit und Verbindlichkeit. Zur Erreichung dieses Zieles müssen die  
73 Einweisung in der Dienststelle (§ 25a) und die Einführung im Rahmen eines Seminars und die  
74 Begleitung (§ 25b) gegenüber dem „Status quo“ deutlich verbessert werden.

75 Zur Regelung des Einweisungsdienstes nach § 25a empfiehlt der Deutsche Bundesjugendring  
76 dessen Durchführung einheitlich zu regeln. Dabei sind auch eine umfängliche Aufklärung  
77 über alle Maßnahmen, die nach §§ 25a und b angeboten und durchgeführt werden, aufzuneh-  
78 men.

79 Bei der Regelung für das Seminar zu speziellen Fachthemen spricht sich der Deutsche Bun-  
80 desjugendring gegen den auch bisher bestehenden Vorbehalt „soweit das erforderlich ist“  
81 (§25b (1) Satz 2 Nummer 2) aus, da dieser Vorbehalt dazu geführt hat und auch zukünftig

---

<sup>4</sup> BT-Drucksache 16/8637, Antwort auf Frage 63

82 dazu führen würde, dass ganze Gruppen von Zivildienstleistenden von der fachlichen Dienst-  
83 vorbereitung in Seminarform ausgeschlossen wurden bzw. würden.

84 Der Deutsche Bundesjugendring befürwortet, dass zukünftig die Förderung sozialer Kompe-  
85 tenzen besonders hervorgehoben und dafür ein eigenes Lernelement geschaffen werden soll.  
86 Der Deutsche Bundesjugendring lehnt jedoch die damit verbundene Reduzierung der fachli-  
87 chen Einführung von mindestens 10 Tage „auf regelmäßig nur noch eine Woche“<sup>5</sup>, entschie-  
88 den ab. Dies ist ein Schritt in die falsche Richtung.

89 Wird die Teilnahme an einem Seminar zur Förderung sozialer Kompetenzen und an den Re-  
90 flexionsseminaren – wie geplant – dem Zivildienstleistenden auf freiwilliger Basis anheim-  
91 gestellt, ist nach den bisherigen Erfahrungen mit freiwilligen Angeboten (z. B. Berufsförde-  
92 rungsmaßnahmen) nur eine geringe Teilnahme zu erwarten. Das Ziel des Gesetzes würde da-  
93 mit konterkariert. Daher sollte die Teilnahme für alle Dienstleistenden verbindlich geregelt  
94 werden.

95 Zusammengefasst: Der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf unterstützt die Gestaltung als Lern-  
96 dienst nur bedingt. Die vorgesehenen Maßnahmen sind in Bezug auf Verbindlichkeit und  
97 Verlässlichkeit noch zu überarbeiten um zielführend und erfolgversprechend hinsichtlich der  
98 Persönlichkeitsentwicklung, des Erwerbs sozialer und fachlicher Kompetenzen des Zivil-  
99 dienstleistenden zu sein sowie um die Verlässlichkeit und Qualität des Zivildienstes als Lern-  
100 dienst und insbesondere um die fachliche Einweisung zu gewährleisten.

101

102 zu Frage 2:

103 *Zur Lösung von Problemen, die sich aus der Verkürzung des Zivildienstes auf neun Monate insbesondere bei*  
104 *der individuellen Schwerstbehindertenbetreuung und der individuellen Schwerstbehindertenbetreuung von*  
105 *Kindern ergeben können, hat bereits die Kommission "Impulse für die Zivilgesellschaft" in ihrem Bericht vom*  
106 *Januar 2004 empfohlen, die rechtlichen Möglichkeiten einer freiwilligen Verlängerung des Zivildienstes zu*  
107 *prüfen. Diese Prüfung ist zwischenzeitlich erfolgt: eine freiwillige Verlängerung des nur noch neunmonatigen*  
108 *Zivildienstes entsprechend der freiwilligen Verlängerung des Grundwehrdienstes wäre rechtlich zulässig.*  
109 *Gleichwohl fehlen entsprechende Regelungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung, weiterhin soll der Zivil-*  
110 *dienst neun Monate und keinen Tag länger dauern. Anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die anstelle des Zi-*  
111 *vildienstes einen Freiwilligendienst leisten, verpflichten sich demgegenüber für mindestens zwölf Monate und*  
112 *bleiben in ihrem Freiwilligenstatus weiterhin sozial abgesichert. Zivildienstleistenden werden von den Dienst-*  
113 *stellen lediglich "Verlängerungsmöglichkeiten" in Form von Praktika, Minijobs o.ä. angeboten, die keine*  
114 *gleichwertige soziale Absicherung wie der vorangegangene Zivildienst bieten*  
115 *Wie würden Sie vor diesem Hintergrund die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine freiwillige Ver-*  
116 *längerung des Zivildienstes bewerten?*  
117

118 Der Deutsche Bundesjugendring begrüßt ausdrücklich, dass eine sogenannte freiwillige Ver-  
119 längerung nicht in den Gesetzesentwurf aufgenommen wurde. Eine solche Regelung ist aus

---

<sup>5</sup> Begründung, Teil B, zu § 25b, 4. Absatz (S. 31 BR-Drucksache 630/08)

120 Sicht des Deutschen Bundesjugendrings überflüssig. Für eine weitere Beschäftigung in den  
121 Einrichtungen des Zivildienstes werden in der Regel individuelle Lösungen auf Basis der ar-  
122 beits- und tarifrechtlichen Regelungen gefunden – die sich nicht nur auf die in der Frage an-  
123 gesprochenen Minijobs oder Praktika beschränken. Für eine angestrebte längere Einsatzzeit in  
124 der Einrichtung in der der Zivildienst zu leisten wäre, gibt es in der Regel auch die Möglich-  
125 keit, alternativ zum Zivildienst ein FSJ von bis zu 18 Monaten zu leisten.

126 Eine freiwillige Verlängerung wäre auch der falsche Weg, wenn es darum geht, die sogenann-  
127 te biographische Lücke zu schließen. Sollte die Einberufung zum Zivildienst zu einer solchen  
128 nicht nutzbaren, zeitlichen Verzögerung führen, wäre unter Umständen vielmehr von einer  
129 besonderen Härte mit der Möglichkeit zur Zurückstellung auszugehen.

130

131 zu Frage 4:

132 *Wie beurteilen Sie die geplante Ausstellung von qualifizierten Dienstzeugnissen für Zivildienstleistende?*

133

134 Die geplante obligatorische Ausstellung von qualifizierten Dienstzeugnissen für Zivildienst-  
135 leistende wird durch den Deutschen Bundesjugendring ausdrücklich begrüßt. Er sieht darin  
136 die Verbesserung der Möglichkeiten, die im Zivildienst erworbenen Kenntnisse und Fähigkei-  
137 ten auch darüber hinaus nutzen zu können.

138

139 zu den Fragen 5 und 8 (Diese Fragen werden aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs ge-  
140 meinsam beantwortet):

141 *5. Wie beurteilen Sie die Regelung im Wehrpflichtgesetz, nach der ein vorübergehend untauglich gewordener*  
142 *Wehrdienstleistender aus dem Grundwehrdienst entlassen und später nach der Wiederherstellung der*  
143 *Dienstfähigkeit erneut einberufen werden kann?*

144 *8. Welche Folgen ergeben sich, wenn die vorgeschlagene Änderung des Wehrpflichtgesetzes (Artikel 4 Nr. 3*  
145 *des 3. ZDGÄndG) in Kraft treten würde, nach der Dienstleistende wegen einer nach Dienstantritt entstan-*  
146 *denen vorübergehenden Dienstunfähigkeit entgegen der bisherigen Praxis auch gegen ihren Willen aus dem*  
147 *Dienst entlassen werden können?*

148

149 Diese Regelung, nach der ein vorübergehend untauglich gewordener Wehrdienstleistender aus  
150 dem Grundwehrdienst entlassen und später nach der Wiederherstellung der Dienstfähigkeit  
151 erneut einberufen werden kann, lehnt der Deutsche Bundesjugendring entschieden ab. Er sieht  
152 darin eine Verletzung der staatlichen Fürsorgepflicht gegenüber Dienstleistenden und eine  
153 Missachtung der berechtigten Interessen junger Menschen, da mit dieser Möglichkeit gravie-  
154 rende negative soziale Folgen für den Betroffenen verbunden sein können.

155 Der Deutsche Bundesjugendring verweist darauf, dass bereits 2001 eine entsprechende Rege-  
156 lung durch das Bundesministerium für Verteidigung angestrebt wurde. An den Gründen, die  
157 dazu führten, dass diese Regelung nicht in das Gesetz aufgenommen wurde, hat sich bis heute  
158 nichts geändert.

159

160 zu Frage 7:

161 *Wird durch die vorgeschlagene Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes (Artikel 5 Nr. 1 des 3. ZDGÄndG)*  
162 *die Problematik gelöst, dass junge Männer, die in befristeten Arbeitsverhältnissen tätig sind, durch die Ableis-*  
163 *tung von Wehr- oder Zivildienst in vielen Fällen praktisch direkt in die Arbeitslosigkeit geführt werden?*  
164

165 Diese Regelung wäre für die Lösung des Problems kontraproduktiv. Eine Lösung ist nur  
166 durch die gesetzliche Regelung einer Zurückstellung oder Befreiung bei Vorliegen eines be-  
167 fristeten Arbeitsverhältnisses zu erzielen.

168

169 zu Frage 9:

170 *Welche Änderungsnotwendigkeiten sehen Sie beim § 14c Zivildienstgesetz auch unter Berücksichtigung der*  
171 *vorliegenden kritischen Bundesratsstellungnahme und welche Möglichkeiten zur Ausweitung des Ersatzes von*  
172 *Pflichtdiensten durch Freiwilligendiensten sehen Sie in diesem Zusammenhang?*  
173

174 Der Deutsche Bundesjugendring schließt sich der Stellungnahme und Empfehlung des Bun-  
175 desrates – Ergänzung des § 14c (4) ZDG um den Satz „Im Falle einer Vereinbarung nach §  
176 11 Abs. 2 Satz 1 des Jugendfreiwilligendienstegesetzes gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend  
177 für die Einsatzstellen.“ – an.

178 Darüber hinaus empfiehlt der Deutsche Bundesjugendring, die Worte „nach ihrer Anerken-  
179 nung als Kriegsdienstverweigerer“ aus § 14c (1) ZDG zu streichen. Diese Einschränkung  
180 führt zu unbilligen Härten, indem ein junger Mann, der – aus welchen, oft nicht durch ihn zu  
181 vertretenden, Gründen auch immer – einen Freiwilligendienst vor seiner Anerkennung als  
182 Kriegsdienstverweigerer geleistet hat, zusätzliche einen Zivildienst leisten muss.

183

184 zu Frage 10:

185 *Inwiefern wird der Gesetzentwurf dem Anspruch des Zivildienstes als Lerndienst vor dem Hintergrund der*  
186 *bisherigen Erfahrungen, der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der perspektivischen Planungen*  
187 *gerecht?*  
188

189 Perspektivisch müssen erhebliche zusätzliche Mittel bereit gestellt oder die Zahl der Zivil-  
190 dienstleistenden nicht wie geplant erhöht werden, damit der vorliegende Gesetzentwurf sein  
191 Ziel erreichen kann, allen Zivildienstleistenden einen „Lerndienst“ zu ermöglichen.

192

193

194 **Ansprechpartner:**

195

196 **Sven Frye (stellvertretender Vorsitzender)**

197 **Christian Weis (Grundlagenreferent)**

198

199 **Deutscher Bundesjugendring**

200 **Mühlendamm 3**

201 **10178 Berlin**

202

203 **Telefon: 030/400 40 400**

204 **Telefax: 030/400 40 422**

205

206 **christian.weis@dbjr.de**

207 **www.dbjr.de**